

auch die Teile des Betriebspreises, die nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises sind, in die Prüfung des verbindlichen Preisangebotes einzubeziehen.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie gilt für alle nach dem 1. Januar 1973 abgeschlossenen Verträge. Für Verträge, die vor dem 1. Januar 1973 abgeschlossen wurden, gilt die Anordnung für den Leistungsumfang, der ab 1. Januar 1973 erbracht wird. Dabei sind für die Kalkulation der Zinsen die per 1. Januar 1973 vorhandenen Anfangsbestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen einzubeziehen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. April 1967 über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. II Nr. 44 S. 293) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 28. Oktober 1969 (GBl. II Nr. 91 S. 563) außer Kraft. Die auf der Grundlage dieser Anordnung erteilten Preisbewilligungen für einzelne Betriebe und Vorhaben werden mit dem Außerkrafttreten der Anordnung vom 12. April 1967 ungültig.

Berlin, den 11. Oktober 1972

Der Minister für Bauwesen

**Junker**

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### **Ermittlung der Vergütungssätze für Koordinierung und Leitung durch Generalauftragnehmer gemäß § 3 Abs. 2**

1. Vergütungssätze:

Objekte gemäß Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur Teil VII	Schwierigkeitsstufen		
	I	II	III
21 Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft	1,6	1,8	2,0
22 Gebäude und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft	1,1	1,3	1,5
23 Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke	0,6	0,7	0,8
24 Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen	1,2	1,4	1,6
25 Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke	0,6	0,7	0,8
26 Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke	0,7	0,8	0,9

1.1. Bei Investitionsvorhaben mit mehreren Objekten unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur oder unterschiedlicher Schwierigkeitsstufen sind die vorhabenbezogenen Gesamtaufwendungen für die Koordinierung und Leitung ausgehend vom Anteil der einzelnen Erzeugnisgruppen am gesamten Liefer- und Leistungsumfang unter Anwendung der hierfür zutreffenden objektbezogenen Vergütungssätze zu bestimmen.

1.2. Bezugsbasis für die Anwendung der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 ist die Summe der jeweils geltenden Preise für Bau- und Montageleistungen der Leistungsbereiche I bis III sowie der jeweils geltenden Preise für den Ausrüstungsanteil ohne Erstausrüstung. Die Preise für die Erstausrüstung sind in die Bezugsbasis einzubeziehen, wenn durch den Generalauftragnehmer in Ausnahmefällen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen die Lieferung der Erstausrüstung übernommen wird.

1.3. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind folgende Leistungen abgegolten:

- Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen;
- Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Durchführung des Investitionsvorhabens durch Koordinierung und Kontrolle, insbesondere durch den Einsatz eines Baustellenleiters und durch ein einheitliches Rapport-, Berichts- und Dispatchersystem;
- Koordinierung der Ausführungsprojekte der Kooperationspartner und Durchsetzung der Anforderungen an die technische Sicherheit, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie Umweltschutz;
- Koordinierung der Erarbeitung der bau- und montagetechnologischen Projekte;
- Leitung der Erarbeitung und Aktualisierung bilanzierter Netzpläne und Sicherung der erforderlichen Bau- und Montagefreiheiten durch Koordinierung der Haupt- und Nachauftragnehmer, soweit nicht der Investitionsauftraggeber verantwortlich ist;
- Leitung der Errichtung rationeller Baustelleneinrichtungen mit minimalem Aufwand, Leitung der einheitlichen Gestaltung des Transportes und der Lagerhaltung auf der Baustelle sowie des Winterbaues;
- Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen nach einheitlichen Grundsätzen, Festsetzung verbindlicher Regelungen für die Arbeitszeit einschließlich der Schichtsysteme;
- Organisation des Berufsverkehrs;
- Organisation der umfassenden Mitwirkung der Werk tätigen durch Führung des Komplexwettbewerbs und zielgerichtete Verwendung des Komplexprämienfonds sowie Durchführung von periodischen Rechenschaftslegungen vor den Werk tätigen;
- Organisation des überbetrieblichen Neuererwesens und der Qualifizierung der Werk tätigen auf der Baustelle nach einheitlichen Grundsätzen;
- Überwachung und Sicherung der Qualität der Lieferungen und Leistungen sowie der Erfordernisse der Schutzgüter und der technischen Sicherheit. Die Verantwortung der Hauptauftragnehmer und anderer Kooperationspartner für ihre Lieferungen und Leistungen wird dadurch nicht eingeschränkt;
- Abgabe periodischer Informationen sowie von Fallinformationen bei Störungen an den Investitionsauftraggeber;